

Einfacher geeignete Unternehmen finden.

Neu:

Elektronische Abfrage des WETTBEWERBSREGISTERS Nachweis der Zahlung des MINDESTLOHNS beim Bundeskartellamt





Bei öffentlichen Vergabeverfahren müssen Bauunternehmen als Bieter den Nachweis ihrer Eignung durch Vorlage entsprechender Unterlagen erbringen. Diese Unterlagen werden von den öffentlichen Vergabestellen für jeden Bieter und jede Baumaßnahme geprüft.

Der Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e. V. bietet hier seit seiner Gründung im Jahr 2005 eine deutliche Rationalisierung dieses Verfahrens: Die Unternehmen werden bereits vorab qualifiziert und die Daten digital zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung der Einzelnachweise wird durch eigens qualifizierte und unabhängige Stellen vorgenommen. Die DAkkS und der Verein überwachen diese Prüfung.

Unternehmen, die für ein öffentliches Vergabeverfahren präqualifiziert sind, werden in einem bundesweit gültigen amtlichen Verzeichnis geführt. So können öffentliche Auftraggeber viel einfacher geeignete Unternehmen für Projekte auswählen, die alle festgelegten Eignungsvoraussetzungen der VOB/A erfüllen.







Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Präqualifikationssystems sowie die Führung des amtlichen Verzeichnisses PQ-VOB (siehe auch EU-Vergaberichtlinie Art. 64) für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge auf der Grundlage der Leitlinie für die Durchführung der Präqualifikation von Bauunternehmen.





VORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

- **Zeit und Kosten sparen:** Die Beantragung und Zusammenstellung der Eignungsnachweise für jedes einzelne Angebot werden deutlich minimiert.
- Dokumentierte Qualität: Unternehmen dokumentieren ihre Zuverlässigkeit gegenüber öffentlichen und privaten Auftraggebern sowie Generalunternehmen.
- Mehr Chancen: Die Liste ist für öffentliche Auftraggeber stets einsehbar. Das erhöht die Chance, auch an beschränkten Ausschreibungen berücksichtigt zu werden.
- Korrekte Angebote: Der Ausschluss eines Angebots aus formellen Gründen wird vermieden.
- <u>Digitale Zurverfügungstellung aller Nachweise</u> ausschließlich auf deutschen, nach ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren unter Beachtung des geltenden Datenschutzes
- <u>Teilnahme an beschränkten Ausschreibungen</u>
- > Befreiung von Bürgen- und Generalunternehmerhaftung

VORTEILE FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

- > Kostenfreier Zugang zum amtlichen Verzeichnis
- Prüfung der Eignungsnachweise: bereits vor der Abgabe der Angebote
- Qualitätssteigerung durch von akkreditierten PQ-Stellen geprüfte Informationen über qualifizierte Unternehmen
- <u>Digitaler Abruf aller PQ-Daten</u> auch über verschiedene elektronische Vergabeplattformen
- Tagesaktuelle gültige Nachweise durch fortlaufende Aktualisierungen. Bei abgelaufenen Nachweisen wird das Unternehmen aus dem amtlichen Verzeichnis gestrichen.
- Rechtssicherheit von PQ-VOB durch Verweise in der VOB/A sowie dem SGB IV

Die Vorteile für Unternehmen zahlen sich ebenso für die öffentlichen Auftraggeber aus: eine einsehbare Liste der präqualifizierten Unternehmen, korrekte Angebote mit allen Eignungsnachweisen und die dokumentierte Qualität sparen Zeit und Kosten bei der Suche nach geeigneten Unternehmen. Man kann sich ganz auf die auftragsbezogenen Kriterien konzentrieren.

Generalunternehmerhaftung:

Haftung wie ein selbstschuldnerischer Bürge (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die sich aus den auf das Bauvorhaben entfallenden Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer berechnen. Nachweispflicht des Generalunternehmers, dass er sich über die Präqualifizierung oder qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung (qUB) von der Erfüllung der Zahlungspflicht des Nachunternehmers überzeugt hat ansonsten muss qUB des Nachunternehmens vorgelegt werden.

Bürgenhaftung bzgl. MiLoG:

Bereits seit Ende 2009 hat SOKA-BAU in Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien entschieden, Auftraggeber nicht mehr als Bürgen nach § 14 AEntG für präqualifizierte Nachunternehmer in Anspruch zu nehmen. Hintergrund für diese Entscheidung waren die zum 01.10.2009 erfolgten Einschränkungen der Haftung des Auftraggebers für die Sozialversicherungsbeiträge (§28e SGB IV) und für die Beiträge zur Unfallversicherung (§150 Abs. 3 SGB VII). Solange ein Unternehmen präqualifiziert ist, sind dessen Auftraggeber von der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG für die



Beiträge zum Urlaubskassenverfahren bis zur Höhe des in der Enthaftungsbescheinigung angegebenen Beitragsanteils befreit. Um die eigene Präqualifikation nicht zu gefährden, sind präqualifizierte Unternehmen verpflichtet, ihrerseits nur Nachunternehmer einzusetzen, die ebenfalls präqualifiziert sind bzw. eine auf den Auftrag bezogene Enthaftungsbescheinigung vorlegen.







Unternehmen können ihre Eignung für öffentliche Bauaufträge bei einer Präqualifizierungsstelle nachweisen, die eine Konzession vom Verein erhalten hat. Die aktuelle Liste der Präqualifizierungsstellen ist auf der Homepage www.pq-verein.de einsehbar.

Die Präqualifizierungsstellen informieren dann über die notwendigen Unterlagen, den weiteren Ablauf und die Kosten. Die eingereichten Anträge werden geprüft und bei erfolgreicher Präqualifizierung erfolgt die Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen PQ-VOB.



Ausführliche Informationen zur Präqualifikation finden Sie auf unserer Homepage www.pq-verein.de





Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.



Der etwas andere Spitzenverband in der deutschen Bauwirtschaft.

Wir kümmern uns um Sie und Ihre Interessen

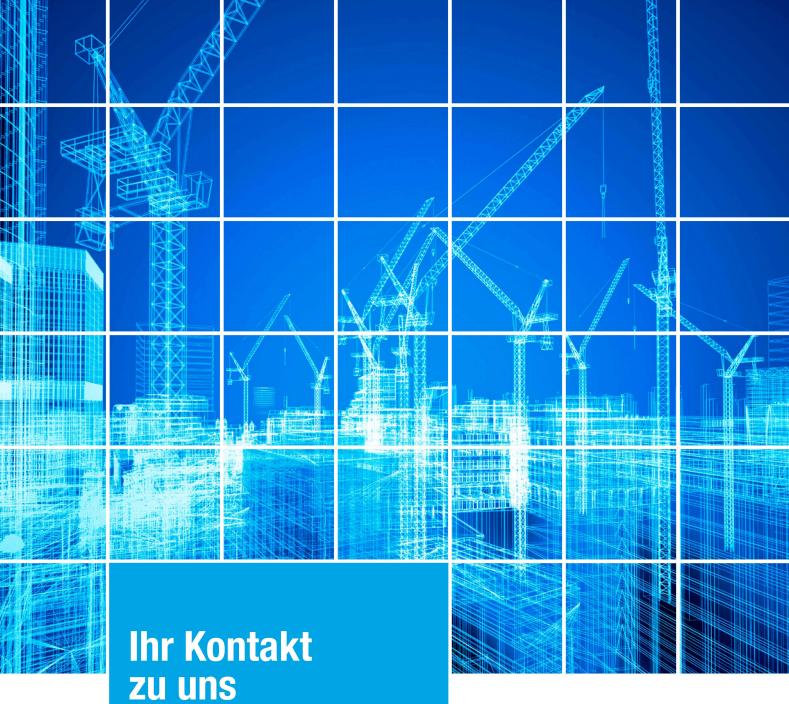
- Unbürokratisch
- Effizient
- Gut vernetzt
- Unternehmergesteuert
- Durchsetzungsstark
- Flexibel
- Familiär
- Nutzbringend
- Kostenbewusst

WIR L(I)EBEN MITTELSTAND

Weitere Informationen unter www.bvmb.de







Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Konstantinstraße 38 53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228-94 37 77-0 Telefax: +49 (0)228-94 37 77-20

info@PQ-VOB-Verein.de www.pq-verein.de

